

Mit dem Tode bestraft – für immer ehrlos?

IMPRESSUM

- Herausgeber: Prof. Vinzenz Jobst, Klagenfurt 2020 / Der folgende Text ist eine leicht überarbeitete Fassung aus dem Buch „Mit dem Tode bestraft – für immer ehrlos?“ (kitab-Verlag, Klagenfurt 2013)
- Umschlag: Gedenkveranstaltung in Erinnerung an die am Landgericht Klagenfurt zum Tode verurteilten Widerständigen gegen den NS-Unrechtsstaat (April 2018).
Weitere Abbildungen sind dem Bestand „Urteilsaufhebungen“ im Institut für die Geschichte der Kärntner Arbeiterbewegung (Archiv der Kärntner Arbeiterbewegung) entnommen.
- Im Anhang: Dr.in Lisa Rettl: Wilde Minze / Historischer Hintergrund / Zugriff am 01-09-2020
https://www.wildeminze.at/Wilde_Minze/hist_HG_files/WildeMinze_HistorischerHintergrund.pdf
- Auflage: Dieses Manuskript wurde in einer Auflage von 30 Exemplaren hergestellt.

Mit dem Tode bestraft / für immer ehrlos?

„Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar...“ postulierte die in Klagenfurt aufgewachsene Dichterin Ingeborg Bachmann; und „Es ist Zeit zu wissen...“ verdichtet Paul Celan denselben Gedanken in seiner Lyrik. Beide Denker durchlebten als europäische Zeitzeugen jene Phasen der jüngeren Zeitgeschichte, die uns in immer neuen Fragmenten gesellschaftlich deshalb beschäftigt, weil die Erinnerung verdrängt, weil Folgen nicht ehrlich und rechtmäßig bearbeitet wurden.

„Es ist Zeit“, formuliert auch Peter Gstettner, „die Erinnerung an eine Zeit wach zu halten, in der rassistische Hetze gegen ‚Volksschädlinge‘ in die staatstragenden Institutionen Eingang gefunden hat und den Beginn eines historisch einzigartigen Tötungsprogramms einleitete. Es ist gerade heute höchste Zeit, daran zu erinnern, dass Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit bereits einmal Europa in einem Blutbad ertränkt haben. Es ist Zeit zu mahnen und sich zu vergewissern, dass der Kampf gegen ‚Überfremdung‘ und ‚Umvolkung‘ bereits Geschichte hat, denn er wurde von den Nazis vom Zaun gebrochen und bis zum Menschheitsverbrechen vollendet.“

Die geschichtlichen Ereignisse des 20. Jahrhunderts haben auch in unserem Bundesland deutliche Spuren hinterlassen. Bereits die Erlebnisse des Ersten Weltkrieges trugen zu schweren Traumatisierungen und zu nachhaltigen Veränderungen im heimatbezogenen Umfeld bei. Abwehrkampf und Volksabstimmung sind für Kärnten zu Generationen übergreifenden Reizbegriffen geworden. Noch schwerer wiegen die aus Nationalismus und Faschismus hervorgerufenen Auseinandersetzungen der 1920-er, 1930-er und 1940-er Jahre. Der weitgehend missglückte Versuch des politischen Umbaus der alpenländischen Bevölkerung und deren Eingliederung in eine von Rassenwahn, Gewalt, Terror und Menschenverachtung getragene Staatsverfassung des Nationalsozialismus hinterließ tiefe Kerben im kollektiven Gedächtnis.

An der Schnittstelle zur dritten Generation nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges entsteht die Frage: Soll einerseits alles vergessen, weiterhin Wesentliches verdrängt werden? Oder soll andererseits eine „Aufarbeitung“ von Vorgängen stattfinden, die angesichts der unfassbaren Ereignisse gar nicht aufgearbeitet werden können? Oder aber soll drittens der Versuch unternommen werden, eine auch im regionalen Raum durchaus feststellbare Erinnerungsarbeit so weit zu entwickeln, dass daraus eine Gedenkkultur entstehen kann?

Im Grunde gilt die Position, die Bundespräsident a.D. Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer vertritt: „Die Wahrheit lässt sich auf lange Sicht ohnehin nicht unterdrücken. Und auch wenn totalitäre Regime in der Lage sind (oder waren), eine Zeit lang zu verhindern, dass die Wahrheit ans Tageslicht kommt, dann bricht sie sich nachher umso unaufhaltsamer ihre Bahn.“ Und tatsächlich: Mehr als 50 Jahre nach den Ereignissen öffneten sich die Archive, ein Wechsel in den gesellschaftlichen Paradigmen schafft Raum zu Erinnerung, Rehabilitierung und zu einem wahrhaften Geschichtsbild, das sich nirgendwo so faktenreich und detailliert

erarbeiten lässt wie im Bereich der Rechtsprechung, um die vor allem es in der vorliegenden Publikation geht.

Die Blutzeugen des Widerstandes aus Zell/Sele und Ebriach

Am 12. April 1943 verurteilte der 1. Senat des Volksgerichtshofes Berlin unter dem Vorsitz des Präsidenten des Volksgerichtshofes, Dr. Roland Freisler, am Verhandlungsort Landgericht Klagenfurt 13 Bürger/innen der Region Zell/Sele, Ebriach und Eisenkappel wegen „Feindbegünstigung und terroristischer Handlungen“ als „Hochverräter“ zum Tode und erklärte sie „für immer ehrlos“.

Es handelte sich dabei um folgende Personen:

Thomas O l i p, Jakob O r a s c h e, Johann D o u j a k, Franz G r e g o r i t s c h, Franz P r i s t o v n i k, Florian K e l i c h, Bartholomäus O r a s c h e, Johann O r a s c h e, Ulrich K e l i c h, Franz W e i n z i e r l, Georg P a s t e r k, Michael S c h u p a n z und Maria O l i p.

Die Anklage vor dem Volksgerichtshof warf weiteren 22 Personen aus dieser Region vor, „Helfershelfer dieser terroristischen Banditen“ gewesen zu sein und verurteilte sie zu Haftstrafen im Ausmaß zwischen drei und zwölf Jahren. Sie wurden in der Folge in Konzentrationslager eingewiesen und in etlichen Fällen ermordet.

Das Zeller Hochtal, gelegen an der südlichen Grenze Österreichs zur heutigen Republik Slowenien, bildet geografisch einen abgeschlossenen, bergbäuerlich strukturierten Landschaftsraum im Bereich eines der Kärntner Haupttäler – des Rosentales. Die Bevölkerung dieser Region definiert sich seit der Besiedlungszeit Kärntens als slawisch – die Familien sind mehrheitlich Angehörige der slowenischen Volksgruppe im Bundesland Kärnten. Seit dem Einsetzen der Gegenreformation um 1600 dominiert in der Glaubenslandschaft die christlich-katholische Religion. Die meisten bergbäuerlichen Familien, so vor allem auch jene in Zell/Sele, sind slowenische Katholiken und zum Zeitpunkt der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich meist in slowenisch-katholischen Kulturvereinen organisiert.

Der Widerstand der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gegen das NS-System erhöhte sich im Zuge der von der Gauleitung konsequent verfolgten Aussiedlungspolitik dramatisch. Zahlreiche zur Deutschen Wehrmacht eingezogene Soldaten slowenisch Kärntner Gemeindezugehörigkeit desertierten und schlossen sich dem organisierten Widerstand an. Die folgende auszugsweise Schilderung im Erhebungsverlauf zum oa. Prozess des Volksgerichtes Berlin (Verhandlungsort Klagenfurt) mag das Ausmaß des Widerstandes ergänzend erklären:

„...Unabhängig davon, ob diese Banden unter kommunistischen oder nationalistisch-slowenischen Einfluss stehen, verfolgen sie das gemeinsame Ziel, der deutschen Kriegsmacht größtmögliche Nachteile zuzufügen, die friedliche Bevölkerung zu terrorisieren und allgemeine Unruhe zu stiften, um bei den von ihnen erwarteten militärischen Erfolgen der Anti-Achsenmächte zum gewaltsamen Aufstand überzugehen und einen panslawistischen oder kommunistischen Balkanstaat zu errichten. Diesen Absichten entsprechend gingen sie

deshalb auch alsbald dazu über, ihren Einfluss auf die zum Grossdeutschen Reich gehörigen Südkärntner Grenzgebiete auszudehnen. Sie traten zu diesem Zweck insbesondere auch mit den aus Zell stammenden Deserteuren in Verbindung. Es gelang ihnen ohne Schwierigkeiten, die Deserteure für ihre umstürzlerischen Pläne zu gewinnen und einzusetzen. Mehrere Deserteure unterstellten sich unmittelbar und auf die Dauer der Bandenführung, begaben sich ins Bandenlager und nahmen einerseits an den Terroraktionen teil, wurden andererseits aber auch als Verbindungsformen zu der Bevölkerung in Zell und Umgegend eingesetzt...“

Der Widerstand dieser österreichischen Familien gegen das verbrecherische NS-System wurde für dieses schließlich so unerträglich, dass in einer großflächig angelegten „Säuberungsaktion“ mit brutalsten Methoden, allerdings mit einem scheinbar rechtsstaatlichen Hintergrund, ein für allemal Schluss gemacht werden sollte. Die Festnahmen der Zeller Opfer erfolgten hauptsächlich am 12. Jänner 1943. In den darauf folgenden Wochen erfolgten die mit brutalsten Methoden begleiteten Einvernahmen im Gestapo-Quartier in Klagenfurt. Am 24. März 1943 erhob der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Anklage. Die Hauptverhandlung wurde für 7. April 1943 am Landgericht Klagenfurt angesetzt und dauerte bis 9. April 1943.

Das Urteil – getrennt in Todesurteile und langjährige Haftstrafen – wurde in Berlin am 12. April 1943 ausgefertigt. Die Hinrichtungen der zum Tode Verurteilten fanden am 29. April 1943 im Landgericht Wien statt.

Aus inzwischen veröffentlichten wichtigen Sachpublikationen, wie jenen, die Univ.-Dozent DDr. Wilhelm Baum erarbeitete, wissen wir über das Ausmaß und die Vorgehensweise der NS-Gerichtbarkeit in Kärnten etwas besser Bescheid. Seine Studie über die Freisler-Prozesse am Landgericht Klagenfurt versucht erstmals, die Tätigkeit des 1. Senates des Volksgerichtshofes im Gau Kärnten darzustellen. Freisler verurteilte in Klagenfurt in drei Verfahren 31 Menschen zum Tode. Darüber hinaus urteilte er in drei weiteren Verfahren gegen Kärntner; das Verfahren gegen Pfarrer Vauti aus Zell/Sele wurde in 2. Instanz in Berlin verhandelt. Auch zwei weitere Verfahren gegen slowenische Widerstandskämpfer aus Kärnten fanden in Berlin statt. Die weniger bekannten Verfahren vor dem Reichskriegsgericht sind aufgrund mangelnder Quellen nur schwer zu analysieren. Erhalten sind auch Verhörprotokolle des Volksgerichtshofes – doch leider nicht in allen Fällen. Von den „normalen“ Prozessen vor dem Landgericht sind oft nur die Urteile und einzelne Anklageschriften erhalten. Baums Recherchen, insbesondere im Bundesarchiv in Berlin, führten zu einer vorläufigen Liste von „104 nachweislich vom NS-Regime zum Tode verurteilten Kärntnern“, unter denen neben den Zeugen Jehovas auch Sozialdemokraten, Kommunisten, Kleriker, Partisanen, Deserteure oder bürgerliche Intellektuelle vertreten sind. Hier ist des Weiteren auch zu berücksichtigen, dass am Standort Landgericht Klagenfurt verschiedene übergeordnete Gerichtshöfe der NS-Diktatur Todesurteile gegen Kärntnerinnen und Kärntner verhängten. Neben dem Volksgerichtshof war dies insbesondere das Reichskriegsgericht, dessen 3. Senat im Jahre 1941 die Widerstandsgruppe um den Metallarbeiter Engelbert Glitzner verurteilte und im April 1942 die Gruppe der St. Veiter Eisenbahner um den Sozialdemokraten Max Zitter in den Tod schickte.

Freilich blieben die Prozesse vor dem Landgericht Klagenfurt bisher deshalb, weil der Zugang zu den Quellen fehlte oder diese „nicht mehr auffindbar“ waren, einer breiteren Öffentlichkeit verborgen. Damit fehlte auch die Möglichkeit, das NS-Unrechtssystem, dem die Kärntner Bevölkerung unterworfen war, nachträglich zu bewerten oder auch in Vergleich zu setzen. Ein wahres Bild über Recht und Unrecht konnte nicht entstehen. Durch die komplizierte und unmittelbar nach dem Kriegsende gesetzte Rechtslage blieben auch viele nachteilige Folgen in der Opferfürsorge für jene Verurteilten, die mit dem Leben davorkamen oder auch Angehörige von zum Tode Verurteilten aufrecht.

Parallelen zur „Weißen Rose“

Und dennoch lässt sich aus dem detailliert bearbeiteten Widerstandsfall „Die weiße Rose“ präzise nachvollziehen, wie der oberste Blutrichter des NS-Staates zu jenem Zeitpunkt „Recht sprach“, als die Widerständigen aus Zell/Sele, Ebriach und Eisenkappel in Klagenfurt um ihr Leben rangen. Die beiden VGH-Prozesse in München und jener in Klagenfurt liegen zeitlich ganz knapp zusammen und deuten darauf hin, dass an beiden Orten nach ein und demselben Muster verhandelt wurde.

Die Verhandlung am 22. Februar 1943 gegen die Geschwister Scholl und Christoph Probst war ein Schauprozess, der vor einem ausgesuchten und linientreuen Publikum geführt wurde. Angeklagt waren die Studierenden wegen „landesverräterischer Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung“. Die geladenen Zeugen wurden nicht gehört, die Pflichtverteidiger setzten sich nicht für ihre Mandanten ein. Leo Samberger, damals Jura-Student und Gerichtsreferendar, beobachtete den Prozess. Seinen Bericht veröffentlichte Inge Scholl in Auszügen in der erweiterten Neuauflage ihres Buchs „Die Weiße Rose“ (1993). Demnach spürte Samberger „eine Angst, die sich vom Richtertisch her ausbreitete“ und den ganzen Saal ergriff. Er erkannte die „Gesamttendenz des Vorsitzenden Freisler (...), die Angeklagten immer wieder als eine Mischung von Dummlingen und Kriminellen hinzustellen (...)“. Als die aus Ulm angereisten Eltern Scholl während der Verhandlung in den Gerichtssaal drängten, ließ Freisler sie aus dem Raum schaffen.

Die Studierenden auf der Anklagebank blieben Sambergers Bericht zufolge ausgesprochen gefasst. Hans und Sophie Scholl rechneten wohl schon seit dem zweiten Tag ihrer Haft mit dem Todesurteil. Christoph Probst hoffte jedoch auf ein mildes Urteil, da er Vater von drei kleinen Kindern war und ihn zudem nur ein Flugblattentwurf belastete. Roland Freisler machte jedoch bei seiner Entscheidung keinerlei Unterschiede zwischen Art und Umfang der Beteiligung an dem vermeintlichen Verbrechen. Er verurteilte nach einer knapp dreistündigen Verhandlung um 12:45 alle Angeklagten zum Tode. Ein Gnadengesuch der Eltern Scholl wurde abgelehnt, die Urteile wurden nur vier Stunden später vollstreckt. Damit hatte der Volksgerichtshof ein eindeutiges Signal ausgesandt: Der NS-Staat kennt seinen Gegnern gegenüber keine Gnade.

Am 19. April 1943 fand in München der zweite „Weiße Rose“-Prozess vor dem Volksgerichtshof statt, wiederum unter Vorsitz von Roland Freisler. Aus der Kerngruppe der

„Weißen Rose“ waren Alexander Schmorell, Willi Graf und Professor Kurt Huber angeklagt. Außerdem saßen elf weitere Personen aus dem Umfeld des Widerstandskreises auf der Anklagebank. Nach einem 14-stündigen Prozess wurden Schmorell, Graf und Huber von Freisler zum Tode verurteilt. Die anderen Angeklagten erhielten zum Teil mehrjährige Haft- und Zuchthausstrafen. Falk Harnack wurde frei gesprochen. Ein an Adolf Hitler gerichtetes Gnadengesuch für die zum Tode Verurteilten lehnte dieser ab.

Aber auch die letzten Stunden der meisten in Klagenfurt zum Tode verurteilten Menschen, die kurz darauf in Wien zur Hinrichtung schritten, ist nachvollziehbar. Bereits 1967 veröffentlichte der protestantische Gefängnisseelsorger Pfarrer Hans Rieger seinen Dokumentarbericht (zur) Seelsorge im Gefängnis des Wiener Landgerichts 1942–1944. (Rieger, Verurteilt zum Tod, Wupperta-Barmen 1967, 116 S.) Ebenso wie in den Dokumentationen zu den NS-Opferfällen Franz Jägerstätter (Oberösterreich) oder Anton Uran (Kärnten) erhält man Einblicke, wie es diesen Unglücklichen in ihren letzten Stunden erging, aber auch, wie die NS-Diktatur im Rahmen ihrer fragwürdigen „Rechtsstaatskonstruktion“, an der viele professionelle Juristen – auch aus Österreich – bereitwillig mitwirkten, mit ihren Gegnern und Widersachern umging.

Roland Freisler, der berühmt-berüchtigte Präsident des „Volksgerichtshofes“, leitete in der NS-Zeit drei spektakuläre Prozesse gegen Kärntner Widerstandskämpfer in Klagenfurt. Dabei wurden von ihm, der den bezeichnenden Beinamen „Bluthund des 3. Reiches“ trug, 31 Menschen zum Tode verurteilt.

1943: Der erste spektakuläre Freisler-Prozess soll den Widerstand der Slowenen gegen das Nazi-Regime in Südkärnten brechen. Am 1.12.1942 fällt der Gestapo bei der Verhaftung des Deserteurs Thomas Olip dessen Tagebuch, das er in seinem Bunker in Zell/Sele geschrieben hatte, in die Hände. Darin sind zahlreiche Sympathisanten und Unterstützer vermerkt. Das Tagebuch löst eine Verhaftungswelle aus, bei der über 200 Personen von der Gestapo verhört werden. Am 9.4.1943 werden 13 Angeklagte von Freisler zum Tode verurteilt und am 29.4.1943 in Wien hingerichtet.

1944: Der zweite Prozess richtet sich gegen die kommunistische Partisanengruppe in Villach und die „Maria Gailer Widerstandsgruppe“; 8 Personen werden am 18.12.1944 wegen Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen zum Tode verurteilt. Am 23.12.1944 hingerichtet. (s.a.: Anhang/Lisa Rettl)

1945: Markus Käfer, ein Bauer aus Ettendorf im Lavanttal, leistete Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Zunächst geht es um die Unterstützung von Partisanen, Deserteuren und flüchtigen Zwangsarbeitern. Die „Gruppe Käfer“ plant zunehmend größere Aktionen, in die auch Slowenen aus dem Jauntal wie die Familien Rocicjak und Mitsche verwickelt werden. Am 6.1.1945 werden zehn Mitglieder der Gruppe von Roland Freisler zum Tode verurteilt und am 12.1.1945 in Graz hingerichtet.

1945 – 2009: Der lange Weg zur Rehabilitierung

Die Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen – also die Rehabilitierung von Opfern der Nazi-Justiz – muss einerseits wegen der schweren, über Generationen währenden mentalen Folgen und andererseits auch wegen direkt feststellbarer Nachteile in der Opferfürsorge und der Anerkennung von Versicherungsverläufen angesehen werden. Im Gegensatz zu den später vom NS-Staat besetzten Ländern, wo beispielsweise Deserteure bereits 1945 als Widerstandskämpfer angesehen wurden, dauerte die Rehabilitierung in Deutschland beispielsweise bis zum Jahre 2002. In Österreich kam eine umfassende zufriedenstellende Lösung erst im Jahre 2009 zustande. Dahinter steht in beiden Staaten ein langer, komplizierter Verlauf mit vielen unnötigen menschlichen Enttäuschungen und Vertrauenszweifeln an der demokratischen und rechtsstaatlich begründeten Gesellschaft. Erst am 25. Januar 1985 stellten die Fraktionen des Deutschen Bundestags fest, „dass die als ‚Volksgerichtshof‘ bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“ war. Ein wirklich umfassender Richtungswandel vollzog sich schließlich erst zu Beginn der 1990-er Jahre, also zu einem Zeitpunkt, als die Kinder der zum Tode verurteilten NS-Widerständigen bereits ältere Leute waren.

Warum aber ist so viel daran gelegen, Rehabilitierungen zu erwirken? Eine Urteilsaufhebung setzt ein Zeichen, dass es nicht Schuld der Opfer war, dass sie Jahre ihres Lebens verloren und sich für ihre demokratischen, politischen oder religiösen Werte eingesetzt haben. Eine Rehabilitierung – oder Urteilsaufhebung – ist ein offizielles und öffentliches Bekenntnis des Rechtsstaates. Urteilsaufhebungen sind aber nicht nur juristische, sondern in hohem Maß auch moralische Akte, da sie die Ehre und Unbescholtenheit eines Menschen wiederherstellen und bekannt machen. Diese bedauernswerten Widerständigen, unter ihnen zahlreiche Arbeitnehmer/innen, auch deren Angehörige, die mit der vorgeworfenen „Tat“ vielfach überhaupt nichts zu tun hatten und unter Sippenhaftung litten, galten viele Jahre als „KZ-ler“ oder „Zuchthäusler“, als Menschen „bei denen schon etwas passiert sein muss, dass sie dorthin gekommen sind“. Dies wird vor dem Hintergrund deutlicher, dass Urteile des NS-Staates „Im Namen des Deutschen Volkes!“ ausgesprochen und in den Urteilsschriften die Formel, das Gericht habe „nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt“ verwendet wurde. Die Todesurteile enthielten zudem den „dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ bzw. die Formel „für immer ehrlos!“. Rehabilitierungen beinhalten also auch die öffentliche Anerkennung der Unrechtmäßigkeit dieser stigmatisierenden und zutiefst ungerechten Feststellungen.

Menschen, die sich (wie die Bürger von Zell) dem Dienst in der Deutschen Wehrmacht entzogen und Widerstand für ein freies Österreich leisteten, wurden – wie die Freisler-Prozesse in Klagenfurt zeigen – vom NS-Regime im Allgemeinen unbarmherzig verfolgt und drakonisch bestraft. Im Nachkriegsösterreich aber wurden Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und andere Verfolgte der NS-Justiz (auch NS-Militärjustiz) jahrzehntelang als Verräter und Feiglinge beschimpft und ausgegrenzt. Bis gegen Ende der 1990-er Jahre blieben diese

Opfer in einem gesellschaftlichen Randbereich; das Problem wurde tabuisiert, die Tat geschmäht. (s.a.: Literatur von Walter Manoschek/Hannes Metzler)

In Österreich waren sämtliche zu dieser Materie nach 1945 erlassenen Gesetze unzureichend und in der Tradition des reinen Rechtspositivismus begründet. Das „Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945“ hatte sich zwar in Einzelfällen als brauchbar erwiesen; etliche Opfergruppen – wie beispielsweise auch die hingerichteten Widerständigen aus Zell und Ebriach – wurden von der im Gesetz statuierten Amnestie jedoch nicht erfasst. Ebenso bot das Anerkennungsgesetz von 2005 keine geeignete Rechtsgrundlage zur Schuldbefreiung dieser bedauernswerten Opfer, die während der NS-Herrschaft für die Freiheit Österreichs gelitten und schließlich mit ihrem Leben bezahlt haben.

Am Umgang mit Opfern aus Widerstand und Verfolgung wird in Österreich unter anderem ein Paradoxon sichtbar: Während der Widerstand einiger – wie des Katholiken Franz Jägerstätter – bald gesellschaftlich hervorgehoben und geehrt wurde, fand der größenordnungsmäßig bedeutendste Widerstand – jener der sich den Partisanen anschließenden Kärntner Slowenen – viele Jahre keine öffentliche Rezeption, ebenso wenig Würdigung und schon gar nicht das Bemühen um eine Rehabilitierung.

In seinem Nachwort zu dem im Jahre 2010 veröffentlichten Tagebuch des Thomas Olip nennt Dr. Valentin Inzko die Zahl von 928 Widerstandskämpfer/innen und betont, „ihr verzweifelter Kampf im zweisprachigen Kärnten war übrigens der einzige erwähnenswerte bewaffnete Widerstand gegen den Nazismus in ganz Österreich. Dabei dürften insgesamt 150 slowenische Kärntner Widerstandskämpfer ihr Leben geopfert haben. Die überwiegende Anzahl waren einfache Menschen, Holzfäller, Bauern oder Knechte, die, wenn es nur irgendwie ging, von Priestern im Wald die heilige Kommunion empfangen haben, wie die Gruppe in Sele-Zell“. Und er deutet an, dass die in Klagenfurt verurteilten NS-Opfer aus Zell-Pfarre, Ebriach und Eisenkappel „niemals ehrlos“ (waren). Sie und alle anderen Opfer des Nationalsozialismus haben vielmehr die Ehre Kärntens und Österreichs, aber auch der gesamten Humanität aufrechterhalten und mit ihrer Haltung dokumentiert, dass es auch anders geht. (Inzko-NW, 2010, S. 149-152). Und um diese gesellschaftliche Einordnung geht es letztlich auch bei der Erarbeitung und Festigung eines wahrhaften Geschichtsbildes, in dem humanitäre Grundlagen und das Fundament der Generationen überdauernden Rechtsstaatlichkeit eine maßgebliche Rolle spielen.

„Nationalsozialistische Unrechtsurteile aufgehoben“ – unter diesem Titel berichtete die Parlamentskorrespondenz am 21. Oktober 2009: „Mit den Stimmen der Regierungsfraktionen und der Grünen hat heute der Nationalrat sämtliche noch nicht aufgehobenen NS-Unrechtsurteile aufgehoben. Damit sind auch alle Deserteure aus Hitlers Armeen rehabilitiert. Grundlage der Debatte war ein Antrag der Grünen und ein Antrag des Justizausschusses betreffend ein Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz. Trotz intensiver Bemühungen, in den Tagen zwischen den Beratungen des Justizausschusses und der heutigen Plenarsitzung eine Einigung aller Parteien zu erreichen, konnten die Mandatar/innen von FPÖ und BZÖ dem Entwurf, trotz weitgehender Übereinstimmung, schließlich nicht zustimmen.“

Folgen wir einer gerafften Darstellung des Rechtsgelehrten Univ.-Prof. Dr. Reinhard Moos, so wird der komplizierte Verlauf der Rehabilitierung von NS-Opfern in der Zweiten Republik erkennbarer. (Moos, JRP 18/2010, S. 146–158)

Unmittelbar nach dem Krieg sind zwar das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 (abgek. AufhG 1945) und 1946 die Befreiungsamnestie (abgek. BefrAmn) ergangen, durch welche die meisten Verurteilungen aufgehoben wurden. Diese Gesetze, die noch immer in Geltung stehen, sind aber unvollständig und mangelhaft. Teils gehen sie zu weit, teils sind sie zu eng, teilweise sind sie in sich widersprüchlich oder sie überschneiden sich. Manche bezweifelten, dass die Verurteilungen ex lege rückwirkend außer Kraft getreten sind und die Gerichtsbeschlüsse bloß bestätigende Bedeutung haben.

Die Materie verlangte nicht nur eine umfassende Neuregelung, sondern vor allem auch eine Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dieser Problematik. Nach den 1950er Jahren waren diese Gesetze völlig in Vergessenheit geraten, was für die Abschottung von der NS-Vergangenheitsbewältigung in Österreich bezeichnend war. Erst die sog. *Waldheim-Affäre* ab 1986 und die zu Ende der 1980-er Jahre in Deutschland entstehenden Zweifel an der angeblich unpolitischen Wehrmachtsjustiz führten zu einem langsamen Umdenken. In Deutschland wurde 1998 ein NS-Aufhebungsgesetz erlassen, in das 2002 die pauschale Rehabilitierung der Deserteure einbezogen wurde.

Bahnbrechend waren in Österreich die Rehabilitierung des österreichischen Kriegsdienstverweigerers *Franz Jägerstätter* nach deutschem Wiedergutmachungsrecht durch ein Berliner Gericht im Jahre 1997 und die Aufhebung des Todesurteiles gegen den Techelsberger Zeugen Jehovas *Anton Uran* wegen Kriegsdienstverweigerung durch das Wiener Landesgericht ebenfalls 1997 auf Grund des aus diesem Anlass wieder entdeckten und angewendeten AufhG 1945.

Die BefrAmn wurde erst 2003 wieder entdeckt. Durch sie wurden im Jahre 1946 alle Verurteilungen durch deutsche Militär- und SS-Gerichte und damit auch stillschweigend die Verurteilungen von Deserteuren aus der deutschen Wehrmacht rückwirkend aufgehoben, so dass es aus juristischer Sicht der ganzen Aufregung um die Rehabilitierung der Wehrmachts-deserteure nicht bedurft hätte. Den Betroffenen genügte die BefrAmn nicht, weil nicht der Eindruck entstehen sollte, dass sie als Verbrecher begnadigt wurden, sondern sie wollten wegen ihrer Haltung gegen den verbrecherischen Hitlerkrieg rehabilitiert sein, so dass zumindest eine anerkennende politisch-moralische Deklaration oder wegen der Lücken der alten Gesetze noch besser ein neues Rehabilitationsgesetz angebracht war.

Nach dem schwierigen Zustandekommen des AnerkG 2005 war nicht anzunehmen, dass das Parlament damit noch einmal etwas zu tun haben wollte. Die Aussicht, dass die Mehrheitspartei ÖVP die politische und legistische Unzulänglichkeit ihres Gesetzes eingestehen und es ändern oder gar aufheben würde, war als sehr gering einzuschätzen, zumal die praktische Anwendung wegen der langen Zeit seit Kriegsende immer mehr nachlassen musste. Die Wahrheit brach sich jedoch in den Folgejahren ihre Bahn. Die vom

Parlament erstrebte politische Befriedung blieb aus. In den ausgebooteten Grünen rumorte es weiterhin, weil sie die Desavouierung der Deserteure nicht hinnehmen wollten.

Hannes Metzler veröffentlichte 2007 sein Buch „Ehrlos für immer? Die Rehabilitation der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich“ mit einer detaillierten Darstellung der Prozesse politischer Willensbildung im ideologisch hoch aufgeladenen Feld der Vergangenheitspolitik. Der ehemalige Deserteur *Richard Wadani* meldete sich im Rahmen des Personenkomitees „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ eindrucksvoll zu Wort und machte klar, dass die Desertion ein Beitrag Österreichs im Sinne der Moskauer Deklaration zur Befreiung vom nationalsozialistischen Joch war. In einer von den Grünen veranstalteten parlamentarischen Enquete in Wien am 26. Februar 2008 über die „Gegenwart der Vergangenheit. Grüne Initiativen im Gedenkjahr 2008“ wurde auch das AnerkG 2005 angegriffen. Schließlich wagte es der Justizsprecher der Grünen, *Albert Steinhauser*, am 21. Jänner 2009 den Initiativantrag eines NS-Aufhebungsgesetzes im Nationalrat einzubringen, das sowohl die Lücken des AnerkG 2005 ausfüllen als auch endlich symbolisch den Wehrmachtsdeserteuren ausdrücklich gesellschaftliche Anerkennung verschaffen sollte. Der Antrag wurde wiederum von der SPÖ unterstützt. Dieser Gesetzentwurf schloss sich zunächst entsprechend dem AnerkG 2005 der geltenden Rechtslage an, indem er feststellte, dass nach Maßgabe des AufhG 1945, ihrer Ergänzungsverordnung vom 5. September 1945 und der BefrAmn die entsprechenden Verurteilungen rückwirkend aufgehoben worden sind. Für die Zukunft sah er Einschränkungen und Ergänzungen der alten Gesetze vor. Demnach sollte die politische Klausel des § 1 lit a AufhG 1945, die im Einzelfall eine Handlungstendenz gegen das NS-Regime oder für die Wiederherstellung eines souveränen Staates Österreich verlangt, entfallen. Ergänzend wurden hinsichtlich der verurteilenden Gerichte die Urteile der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der an dessen Stelle urteilenden Oberlandesgerichte ebenso einbezogen wie Zwangssterilisierungen durch Erbgesundheitsgerichte und die Verurteilungen durch Zivilgerichte wegen homosexueller Handlungen während der NS-Zeit. Ferner wurden in einer Generalklausel alle Entscheidungen als rückwirkend nicht erfolgt eingestuft, die „von Gerichten unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen gefällt wurden“. Die beiden alten Gesetze sollten insoweit nicht mehr gelten, als die Urteilsaufhebungen Mischverurteilungen mit Allgemeindelikten umfassten und eine erneute Verfolgung der Allgemeindelikte vorsahen. Schließlich sollte das Landesgericht für Strafsachen Wien für Bescheinigungen über die Urteilsaufhebungen zentral zuständig sein. Eine abschließende Resolution sollte feststellen, dass die Widerstandskämpfer, Wehrdienstverweigerer, Deserteure, Zwangssterilisierte und die wegen Homosexualität Verurteilten rehabilitiert seien. Die Schlussdebatte in ruhiger, offener und sachlicher Atmosphäre war durch hohes Niveau gekennzeichnet. Die Verurteilung der NS-Militärjustiz war einhellig. Der wunde Punkt blieb für die rechte Seite der Opposition freilich der „General-Freispruch aller Deserteure“.

Dieses Gesetz befriedete 70 Jahre nach Kriegsbeginn das lange Ringen um dieses Kapitel politischer Vergangenheitsbewältigung. In seinem § 4 Abs. 1 („Rehabilitierung“) werden alle – auch ohne deswegen verurteilt worden zu sein –, die „Akte des Widerstandes oder andere gegen das NS-Unrechtsregime gerichtete Akte gesetzt und dadurch etwa als Widerstandskämpfer oder insbesondere als Deserteure durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ... beigetragen haben“, rehabilitiert und ihnen die Achtung der Republik Österreich ausgesprochen.

Von der Opferthese zur zukunftsweisenden Gedenkkultur

Schon in der Proklamation der provisorischen österreichischen Regierung vom 27. April 1945 wurde die Opferthese weit über die Frage der völkerrechtlichen Einschätzung des „Anschlusses“ hinaus ausgedehnt und nicht nur das Land, sondern auch die gesamte Bevölkerung zu einem Opferkollektiv erklärt. Zwar hatten die Alliierten 1943 Österreich noch verantwortlich für die Teilnahme am Krieg gemacht, aber gleichzeitig in Aussicht gestellt, die möglichen Folgen dafür von der Bereitschaft der österreichischen Bevölkerung zur Selbstbefreiung abhängig zu machen. Nun gab es Widerstand gegen das Regime, gleichwohl erreichte dieser auf dem Staatsgebiet der heutigen Republik Österreich nie den Grad einer massenwirksamen Verweigerung – ausgenommen jener, der im Bundesland Kärnten durch die bei Stuhlpfarrer präzisierten Ereignisse und Ursachen in Erscheinung trat und auch zu zahlreichen Todesurteilen wegen „Hochverrats“ oder „Fahnenflucht“, beginnend mit 1939 und endend mit 1945, führte. (Stuhlpfarrer, ORF-Gutachten 2002) Im Übrigen trifft die mangelnde massenhafte Widerstandsbereitschaft wohl auch auf sämtliche von Deutschen besiedelten Regionen des NS-Staates zu. Trotzdem sollte für die Zurückweisung von Verantwortung am nationalsozialistischen System und die Befestigung der Opferthese die Existenz eines Widerstandes auch für die Verhandlungen zum österreichischen Staatsvertrag maßgeblich werden. Er war die Legitimationsbasis der neuen Republik und spielte somit eine wesentliche Rolle im Nationswerdungsprozess. Nicht zuletzt gelang es den österreichischen Diplomaten, aus dem 1955 abgeschlossenen Staatsvertrag einen Passus über die Mitverantwortung Österreichs am Krieg noch in letzter Minute zu streichen.

So erfolgreich die Opferthese und der Verweis auf den Freiheitskampf außenpolitisch eingesetzt werden konnten, so standen diese nach innen im krassen Widerspruch zum tatsächlichen Verhältnis der österreichischen Gesellschaft zum Nationalsozialismus. Denn der Behauptung, nicht nur als Staat, sondern auch als „Volk“ vor allem Opfer gewesen zu sein, standen die Tatsachen gegenüber, dass es eine eigene österreichische Vorgeschichte des Nationalsozialismus gab, die ausgerechnet auch in Kärnten erste Keimzellen angelegt hatte und sowohl beim Juliputsch 1934 als auch bei der Machtübernahme im März 1938 ihre aggressive Fratze preisgab. Österreichische Nationalsozialisten hatten maßgeblich zum „Anschluss“ an Deutschland beigetragen, die antisemitischen Pogrome erreichten vor allem in Österreich ein enormes Ausmaß, die österreichische Gesellschaft war mit fast 700.000 NSDAP-Mitgliedern in einem höheren Grad in dieser Partei organisiert als die Gesellschaft im „Altreich“. Über eine Million österreichischer Männer hatten in der Wehrmacht gedient, und

auch Österreicher waren maßgeblich an den NS-Verbrechen beteiligt. Trotz oder gerade wegen dieser Tatsache blieb in Österreich die These vom ersten Opfer Hitlerdeutschlands bis in die 1980-er Jahre das zentrale staatliche Narrativ in Bezug auf die nationalsozialistische Vergangenheit. Sie diente dem Prozess zur Formung der Zweiten Republik. Alle erinnerungs-politischen Projekte der Republik standen unter den Vorzeichen der Betonung dieses Widerstandes. Erst mit der Affäre Waldheim wurde diese Erzählung auch nach außen hin sichtbar brüchig.

Die Erinnerung an den Nationalsozialismus wurde staatlicherseits zunächst gemäß den geschichtspolitischen Intentionen der Gründungsparteien der zweiten Republik gestaltet und hatte stark legitimatorischen Charakter. Die Denkmäler dieser Jahre sind vor allem Ausdruck einer politischen Martyrologie. Gedacht wurde im Sinne eines politischen Totenkults vor allem jener, die als Kämpfer für ein freies Österreich gestorben waren oder als solche vereinnahmt werden konnten. Mit der Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten und vor dem Hintergrund des Kalten Krieges wurde in den 1950-er Jahren der österreichischen Gedächtnislandschaft ein anderes Gedenken dominant. Die antifaschistischen Erinnerungs-zeichen der 1940-er Jahre wichen einer konkurrierenden Geschichtskultur, die sich vor allem auf dem Land breit machte und in Denkmälern an die gefallenen Wehrmachtssoldaten ihren Ausdruck fand.

In den 1950-er Jahren wurde praktisch in jedem Dorf in Österreich ein Kriegerdenkmal aufgestellt, meist verbunden mit der Konstituierung von Ortsgruppen des österreichischen Kameradschaftsbundes, jener Organisation, die eines ihrer Hauptanliegen in der Wahrung der Ehre der Soldaten sieht. Und in jenem Maße, wie sich das Gedenken an die unglaublichen Ereignisse in diese Richtung wandte, entstand auch ein in Stein gehauenes urbanes Geschichtsbild, das wohl nicht als ehrlicher Erfahrungs- und Wissenstransfer an die nächsten Generationen bezeichnet werden kann. Die Initiatoren und Verwalter der meisten dieser Denkmale muteten ihren Mitbürgern und Nachkommen die Wahrheit nicht zu! Viel zu oft schändeten sie das Ansehen der NS-Widerständigen und -Opfer und beschmutzten damit auch das Ansehen jener gestorbenen Soldaten, die mit den Denkmälern in der kollektiven Erinnerung bleiben sollten. Es gibt in Kärnten wie im übrigen Österreich Hunderte Beispiele für diesen Sachverhalt. Auf den Kriegerdenkmälern der Kommunen sind nicht nur Hunderte NS-Opfer verschwiegen, auch die Angaben der hier Aufscheinenden sind vielfach – sofern sie gegen den Nationalsozialismus widerständig waren – irreführend oder bewusst falsch dargestellt. Um zwei konkrete Beispiele anzuführen: Auf dem Kriegerdenkmal der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee sind zum Tode verurteilte und hingerichtete Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst für den NS-Staat konsequent verweigerten, als vermisste Soldaten angeführt. Und im Zentralfriedhof der Landeshauptstadt Klagenfurt sind seit den 1950-er Jahren gegen die bestehende Rechtslage Hunderte Grabanlagen von NS-Opfern einfach aufgelassen und danach weiter vermietet worden (Stromberger, Die Wahrnehmung der Vernichteten ermöglichen, 2009: 30-54).

Die nun bereits seit über einem Jahrzehnt andauernden Bemühungen der Gedenkplattform Memorial Kärnten-Koroška, etwas Licht in die bewusst verdunkelten Räume der regionalen

Gedenkkultur zu bringen, lassen sich als Intention wohl am besten mit den Definitionen des Klagenfurter Friedensforschers Univ.-Prof. Dr. Wintersteiner umschreiben, der dazu auffordert, die vorurteilsfreie Begegnung mit den Fakten der Vergangenheit, voller Respekt, Mitgefühl und Empfindsamkeit mit *allen* Opfern und gegenüber *jedem* Unrecht. Nur aus dem Mut zu dieser offenen Begegnung mit dem Vergangenen erwächst Trauer. – Die Bereitschaft, aus der Geschichte zu lernen, was über das Mitfühlen mit den Opfern hinausreicht. Wir müssen auch auf die Täter eingehen, nicht um sie zu entschuldigen, sondern um zu begreifen, wir müssen auch ihr politisches System, die Kultur und den Alltag erforschen. *Aus der Geschichte lernen* ist viel mehr als das gut gemeinte, aber nur gefühlsmäßige *Nie wieder!* Es heißt, ein tieferes Verständnis dafür zu entwickeln, wie es zu den Verbrechen der Vergangenheit kommen konnte. Und das heißt zugleich zu verstehen, welche dieser Voraussetzungen, Strukturen, Elemente heute noch immer vorhanden sind oder relativ leicht wieder eintreten könnten. Welche Umstände auch heute noch oder heute wieder einen zivilisatorischen Rückschritt möglich machen. Und drittens soll uns die Erinnerung befähigen zum Handeln in der heutigen Politik. Ein Handeln, das darauf gerichtet sein muss, allen Anfängen zu wehren und die Lektionen der Vergangenheit zu beherzigen. (Wintersteiner, Rede am 25. 10. 2007, Villach)

Und in diesem Zusammenhang entsteht die folgende Überlegung: Europas kollektives Gedächtnis nach 1989 ist ebenso vielfältig wie seine Nationen und Kulturen und genauso geteilt wie seine Staaten- und Gesellschaftswelt. Erinnerung lässt sich nicht durch offizielle Staatsakte und routinierte Gedenkrituale wie zum 8./9. Mai oder 26. Oktober verordnen. Europäisch kann jedoch der Weg sein, an Untaten der Vorfahren gemeinsam zu erinnern und daraus behutsam Lehren für die Gegenwart der europäischen Demokratien zu ziehen. Der starke, immer wiederkehrende Impuls, Vergessen in und für Europa sei besser als Erinnern, ist verständlich und hat prominente Anwälte gefunden – im post-kolonialen Frankreich ebenso wie im post-franquistischen Spanien und im post-sozialistischen Polen. Aber: „Amnestie ja – Amnesie nein!“ lautete das Plädoyer eines prominenten Widerstandskämpfers. Denn die Erfahrung zeigt, dass Demokratisierungsprozesse in Übergangsgesellschaften – und das waren nach 1945 fast alle europäischen Nationen – ohne kritischen Durchgang durch die eigene Vergangenheit prekär und unvollkommen blieben. Und so wie europäische Demokratien seither gegeneinander keine Kriege mehr führen, bietet der demokratische Prozess selbst genügend Legitimation durch eine nunmehr gesamteuropäische Geschichtspolitik, an der lokale Initiativen ebenso beteiligt sind wie Schulbuchkommissionen und staatliche oder überstaatliche Veranstaltungen.

Bevor es aber soweit ist, liegt es an den Regionen des Kontinents, selbst mit ihrer Geschichte ins Reine zu kommen. Sieht man daher das Bundesland Kärnten oder in größerem Maßstab die Republik Österreich als eine dieser Regionen, so gibt es während der vergangenen 15 Jahre Fortschritte – erst zögerlich, in jüngerer Zeit ehrlicher und rascher voranschreitend. Vielleicht ist daher die unmittelbar nach dem Inkraftsetzen des Aufhebungsgesetzes 2009 eingeleitete Welle von Rehabilitationsanträgen an das Landesgericht Wien ein Beispiel der Übertragung leidvoller politischer Erinnerungen in das Rechtsstaatdenken eines modernen,

zukunftsorientierten, demokratischen Staatswesens. Ausgerechnet aus einer der kleinsten Gemeinden der Republik, im äußersten Süden und gebirgig gelegen, in Zell-Sele in Kärnten, zeigte die endlich gelöste Rehabilitationsfrage zu NS-Verurteilungen ihre bisher stärkste Wirkung. Das Gesetz ermöglicht in seiner §-3-Bestimmung den Familienangehörigen, mit einem einfachen Ersuchen an das Landesgericht für Strafsachen Wien eine rechtsverbindliche Rehabilitierung ihrer in der Zeit zwischen 1938 und 1945 verurteilten und vielfach zu Tode gebrachten Angehörigen zu erwirken.

Bereits wenige Wochen nach Veröffentlichung des Aufhebungsgesetzes 2009 reagierte der Bürgermeister (*Engelbert Wassner*) dieser Gemeinde, und überzeugte acht von 13 Familien aus dem VGH-Prozess von 1943, dass eine Urteilsaufhebung möglich sei. Mit eigenhändigen und verbindlichen Vollmachten ausgestattet wandte er sich als Amtspersonlichkeit an den Gerichtshof in Wien mit dem Ersuchen um Rehabilitierung nach dem Aufhebungsgesetz 2009, und dieser fasste nach kurzer Überprüfungszeit die folgenden Beschlüsse:

„Das Landesgericht für Strafsachen Wien fasst über Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Zell, namens des Verurteilten *Franz Pristovnik* (...) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien nachstehenden Beschluss:

Gemäß (...) des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes, BGBl. Nr. 110/2009, gilt die mit gerichtlicher Entscheidung des NS-Volkgerichtshofes in der Hauptverhandlung am Landgericht Klagenfurt vom 7. – 9. April 1943 gegenüber dem Verurteilten (...) ausgesprochene Verurteilung zum Tode wegen des Tatbestandes der Feindbegünstigung im Kriege als nicht erfolgt.

Franz Pristovnik ist rehabilitiert. Die Republik Österreich spricht ihm als Opfer einer gerichtlichen Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes (...) ihre Achtung und ihr Mitgefühl aus.“

Es folgt die Begründung, in der darauf Bezug genommen wird, dass die Tochter des NS-Verurteilten, die dem Bürgermeister die Vollmacht erteilte, antragslegitimiert sei und dass „ohne Prüfung im Einzelfall“ das (Unrechts-)Urteil als nicht erfolgt gelte. Der Beschluss wurde von der Richterin am Landesgericht für Strafsachen Wien, Mag. Martina Spreitzer-Kropiunik, gefertigt und erhielt damit Rechtskraft. Mit gleichlautenden Beschlüssen wurden im selben Verfahren des Weiteren *Miha Zupanc*, *Jakob Oraže*, *Urh Kelih*, *Bartholomäus Oraže*, *Johann Oraže*, *Florian Kelih (Kelich)* und *Georg Pasterk* rehabilitiert und die richterliche Entscheidung in allen acht Fällen am 29. Juni 2011 gemäß § 79 GOG elektronisch ausgefertigt.

Literatur/Auswahl:

- Wilhelm Baum, Die Freisler-Prozesse in Kärnten. Klagenfurt 2011.
- Ders., Zum Tode verurteilt. NS-Justiz und Widerstand in Kärnten. Klagenfurt 2012.
- Wilhelm Baum/Hans Haider/Vinzenz Jobst/Peter Gstettner/Peter Pirker (Hg.), Das Buch der Namen. Die Opfer des Nationalsozialismus in Kärnten. Klagenfurt 2010.
- Rainer Eckertz, Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grenzproblem des Rechts. Baden-Baden 1986.
- Huberta Engel (Hg.), Deutscher Widerstand – Demokratie heute. Kirche, Kreisauer Kreis, Ethik, Militär und Gewerkschaften. Bonn/Berlin 1992.
- Detlef Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium – Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. Studien zur Zeitgeschichte Bd. 42. München 1994 (2.A.).
- Thomas Geldmacher/Magnus Koch/Hannes Metzler/Peter Pirker/Lisa Rettl (Hg.), Da machen wir nicht mehr mit... Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Wien 2010.
- Heide Gsell, Würdigung und Rehabilitierung von Zeugen Jehovas als Opfer der NS-Militärjustiz am Beispiel Österreichs. In Marcus Herrberger (Hg.), Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten!“. Schriftenreihe Colloquium, Bd. 12, Wien 2005.
- Norbert Haase, Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, hg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz. Berlin 1993.
- Vinzenz Jobst, Anton Uran: verfolgt – vergessen – hingerichtet/persecuted – forgotten – executed. Klagenfurt 2011.
- Vinzenz Jobst (Hg.), Mit dem Tode bestraft – für immer ehrlos? Klagenfurt 2013. ISBN 978-3-902878-24-3
- Franz Kattinig (Hg.), Sämtlich Slowenen, Klagenfurt 1976.
- Walter Manoschek (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003.
- Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus – Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.
- Reinhard Moos, Die juristische Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz. In Kohlhofer/Moos (Hg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit – Rehabilitierung und Entschädigung. Schriftenreihe Colloquium, Bd. 8, S. 65-90. Wien 2003.
- Ders., Das Anerkennungsgesetz 2005 und die Vergangenheitsbewältigung der NS-Militärjustiz in Österreich. Veröffentlicht im Journal für Rechtspolitik (JRP) 14, 182 – 196 (2006), Springer-Verlag Wien.
- Ders., Das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009. In: Vinzenz Jobst, Anton Uran: verfolgt – vergessen – hingerichtet/persecuted – forgotten – executed. Klagenfurt 2011. S. 155 – 162.
- Josef Nischelwitzer 1912–1987, Skizzen aus seinem Leben und seiner Zeit. Klagenfurt 1988.
- Bertrand Perz, Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen 1945 bis zur Gegenwart, Innsbruck/Wien/Bozen 2006.
- Ders.: Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg. Berichte zur Geschichte der Erinnerung. Kapitel: Österreich, in: Knigge/Frei, Verbrechen, S. 150-162.
- Lisa Rettl / gem. mit Peter Pirker, Heinrich Brunner – Erich Ranacher – Josef Ribitsch. Die Partisanengruppe von Treffen. Aufbau, Aktionen, Hinrichtungen. In: Peter Pirker/Anita Profunser (Hg.), Aus dem Gedächtnis in die Erinnerung – Die Opfer des Nationalsozialismus im Oberen Drautal. Klagenfurt/Celovec, Wien 2012, S. 102-109.
- Lisa Rettl, „Heute muss ich euch benachrichtigen, dass mein Todesurteil vollstreckt wird“. Die Villacher Widerstandsgruppe um Maria Peskoller. In: Alexandra Schmidt (Hg.), Drautöchter. Frauengeschichte(n) in Villach. Villach, Klagenfurt 2013.
- Hans Rieger, Verurteilt zum Tod. Wuppertal-Barmen 1967. 116 S.
- Jorge Semprun, Niemand wird mehr sagen können: »Ja, so war es«, in: Die ZEIT Nr. 16, 2005, S. 52.

A N H A N G

Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz

Eine zweisprachige Gedenktafel mit den 47 Namen der zum Tod Verurteilten wird im April vor dem Klagenfurter Landesgericht enthüllt. Sie haben mit ihrem Widerstand die demokratische Freiheit Österreichs verteidigt.

Klagenfurt Das Monument wird am 26. April, dem 70. Jahrestag einer Reihe von Todesurteilen gegen Kärntner aus Zell-Pfarr und Ebriach, feierlich enthüllt. Die Urteile waren vom berüchtigten Präsidenten des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, gefällt worden. Vor dem Klagenfurter Landesgericht wird eine zweisprachige Gedenkstätte für die Opfer der nationalsozialistischen Justiz aufgestellt – mit 47 Namen zum Tode Verurteilter. Für Horst Ogris, den Initiator und Obmann des Vereins »Memorial Kärnten-Koroška/Plattform gegen das Wiederaufleben von Faschismus, Rassismus und Antisemitismus«, MKK, geht damit ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung. Zur Aufstellung des 2,30 Meter hohen und 1,20 Meter breiten Denkmals gewährte das Land dem MKK eine Unterstützung von 9000 Euro. »Mit der dauerhaften Nennung der 47 zum Tode verurteilten Personen, die durch ihren Widerstand gegen das NS-Regime

wesentlich zur demokratischen Freiheit Österreichs beigetragen haben, entsteht ein offizielles und öffentliches Bekenntnis des Rechtsstaates mit dem moralischen Anspruch, der die Ehre und Unbescholtenheit dieser Menschen wiederherstellt und bekannt macht«, sagt Landesrat

Wolfgang Waldner. Die Vorbereitungen seien abgeschlossen, alle Genehmigungen eingeholt. Der Verein MKK setzt sich seit Jahren für das Gedenken an jene Menschen ein, die für ihren Widerstand gegen die Nazis ermordet wurden oder deren rassistischer Verfolgung zum Opfer fielen.



Vor dem Klagenfurter Landesgericht wird eine Gedenkstätte für Opfer der NS-Justiz errichtet.



Dieses Leid trägt Namen: Jener Menschen, die der NS-Justiz zum Opfer fielen, wird nun in einer neuer Publikation gedacht.

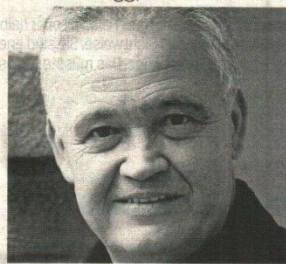


Courage, dem Vergessen entrissen

Der Opfer der NS-Justiz wird in Kärnten nicht nur mit einem Denkmal gedacht, sondern auch mit einer Publikation. Im Mittelpunkt stehen Menschen, die im Kampf gegen Inhumanität ihr Leben ließen.

Klagenfurt »Mit dem Tode bestraft – für immer ehrlos?« ist der Titel einer zweisprachigen Publikation von Prof. Vinzenz Jobst, mit der Opfer des Nationalsozialismus in Kärnten gedacht wird. 25 biografische Skizzen stehen exemplarisch für das Schicksal von Menschen, die ihren Widerstand mit dem Tod bezahlen mussten. Die Namen von 47 zum Tode verurteilten Kärntnern finden sich auf dem neuen zweisprachigen Mahnmal am Eingang des Landesgerichtes Klagenfurt, das Landesrat Wolfgang Waldner im Februar den Medien näherbrachte (die KTZ berichtete). Die Urteile waren vom berühmten Präsidenten des Volksgerichtshofes, Roland Freisler, gefällt worden. Zur Aufstellung des Denkmals gewährte das Land dem Verein »Memorial Kärnten-Koroška/Plattform gegen das Wieder-aufleben des Faschismus, Ras-

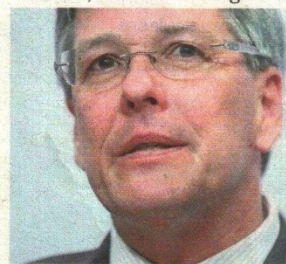
sismus und Antisemitismus, MKK« 9000 Euro. Unter den Genannten ist etwa Margarethe Jessernigg, Mutter von zwei



Prof. Vinzenz Jobst, Gründungsbmann von MKK.

Kindern, die sich als aktive Widerstandskämpferin in Villach betätigte. Sie wurde am 23. Dezember 1944 am Landesgericht Graz hingerichtet, ihre damals erst 17-jährige Tochter zu zwei Jahren Jugendgefängnis verurteilt. Das Buch beinhaltet außerdem einen

Auszug des Gutachtens von Karl Stuhlpfarrer zum Dokumentarfilm »Die Kärntner Partisanen«, einen Beitrag von



LH Peter Kaiser unterstützte die Publikation.

Wilhelm Baum mit dem Titel »Die Freisler-Prozesse am Landesgericht Klagenfurt« und von Klaus Holler zum »Entwurf der Gedenkstätte Landesgericht Klagenfurt«. Herausgeber Jobst befasst sich mit Gedenken und Rehabilitierungsmöglichkeiten sowie

deren Bedeutung für die Familien. *Betroffene Familien können das erlittene Unrecht ihrer Vorfahren sehr leicht formal korrigieren lassen*, schreibt Jobst, der festhält, dass am Geschichtsbild noch einiges zu tun bleibt. *Aus der Trauer um die Toten und der Empörung über das Verbrechen bekunden wir unseren festen Willen, die schmerzhaften Erinnerungen an die NS-Vernichtungspolitik lebendig zu halten – gegen das Vergessen und für eine Gesellschaft, in der Hass und Intoleranz keinen Platz haben dürfen*, heißt es im Vorwort von LH Peter Kaiser, der wie das Renner Institut die Publikation unterstützte. Das Cover stammt von Manfred Bockelmann. **MGQ Vinzenz Jobst/Institut für Geschichte der Kärntner Arbeiterbewegung (Hg.): Mit dem Tode bestraft – für immer ehrlos? Kitab, Klagenfurt 2013.**



Blumenspende eines Schülers vor der neuen Gedenkstätte am LG Klagenfurt (Mai 2013).



Prof. Vinzenz Jobst (re.) informiert BP Dr. Heinz Fischer und AK-Präs. Günther Goach (Mitte) über Entstehung und Konzeption der Gedenkstätte anlässlich des Besuches des BP in der Arbeiterkammer Klagenfurt (Juni 2013).

Wilde Minze

I. Die Peskollers / Familiärer Hintergrund und soziales Netz

Helga Emperger, geboren in Lienz, wuchs mit ihrer jüngeren Schwester Roswitha in einem sozialdemokratisch geprägten Umfeld auf. Für ihren Vater Josef Peskoller waren sein Beruf als Eisenbahner und die Arbeiterbewegung das prägende Element seines Lebens. Als 23-Jähriger trat er der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei bei, seine endgültige politische Heimat fand er Mitte der 1930-er Jahre in der KPÖ.[1] Helgas Mutter, Maria Peskoller (geborene Greil), entstammte ursprünglich einer bäuerlich-konservativen Familie aus dem osttirolerischen Dölsach und arbeitete vor ihrer Eheschließung als Köchin in Tirol. Zu Beginn der 1930-er Jahre trat sie politisch noch nicht in Erscheinung. Sie unterstützte zwar die politischen Anliegen ihres Mannes, ihr Hauptaugenmerk galt jedoch nach den Geburten ihrer Töchter Helga (1928) und Roswitha (1932) in erster Linie der Familie. 1932 übersiedelten die Peskollers berufsbedingt von Lienz nach Villach. Zwei Jahre später erlebte die Familie durch die faschistische Machtübernahme mit Engelbert Dollfuß an der Spitze die ersten drastischen Einschnitte: Für Josef begann nun aufgrund seiner exponierten Stellung als langjähriger sozialdemokratischer Personalvertreter eine elfjährige Phase von Verfolgung, Repression und Illegalität. Als bekannter „Roter“ wurde er bei den österreichischen Bundesbahnen bereits 1934 in einen zeitlich begrenzten Ruhestand versetzt. Noch im selben Jahr folgte die erste von mehreren Verhaftungen wegen illegaler kommunistischer Betätigung, 1935/36 eine achtmonatige Inhaftierung im Anhaltelager Wöllersdorf. Maria Peskoller hielt die Familie inzwischen mit Haushalts- und Schneiderarbeiten über Wasser. Am 11. Juni 1940 wurde Josef Peskoller in Villach verhaftet und am 21. Februar 1941 nach Klagenfurt überstellt. Ihm wurde seitens des Untersuchungsrichters des Volksgerichtshofs vorgeworfen, gemeinsam mit einigen anderen ein „hochverräterisches Unternehmen“ vorbereitet zu haben, indem er einerseits durch die Organisation eines politischen Zusammenschlusses und andererseits durch „Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften“ mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern versuchte.[2] In der Hauptverhandlung vom 20. Februar 1942 wurde er zu einer 20-monatigen Haftstrafe verurteilt. [3]

Im Sommer 1944 fiel Josef schließlich einer groß angelegten Verhaftungswelle durch die Gestapo zum Opfer und blieb bis zu Kriegsende in Klagenfurt in Haft. In diesen Jahren entwickelte sich Maria Peskoller zu einer herausragenden Persönlichkeit des Villacher Widerstandes. Sie unterhielt ein vielfältiges politisches Kontaktnetz, das von den Partisan/innen in Leoben-Donawitz rund um Max Muchitsch über die kärntnerslowenischen Partisan/innen, entflozene Zwangsarbeiter/innen bis hin zu den Widerstandszellen innerhalb der Deutschen Reichsbahn reichte. Maria selbst agierte auf lokaler Ebene im Rahmen ihres persönlichen Netzwerkes und Freundeskreises, der einerseits aus führenden

KP-Persönlichkeiten Kärntens bestand – etwa den Familien Kazianka und Bucher –, andererseits aus Personen, die sich antifaschistisch und antinazistisch positionierten. Mit Rosa Eberhard und Margarete Jessernig verband Maria Peskoller neben einer politischen auch eine enge persönliche Freundschaft; drei Frauen, die in räumlicher Nähe zueinander lebten und deren Kinder ebenfalls befreundet waren. Die drei Frauen stützten sich wohl auch im Alltag gegenseitig. Ihnen war nicht zuletzt gemeinsam, dass ihre Männer aus unterschiedlichen Gründen abwesend waren. Marias Mann befand sich seit dem Jahr 1934 über weite zeitliche Strecken in politischer Haft. Rosa Eberhards Mann Andreas war als Obergefreiter der Luftwaffe an der Front .[4], Margarete Jessernig, deren Mann ebenfalls Eisenbahner gewesen war, lebte seit 1942 als Witwe. [5]

Marias ältere Tochter Helga wuchs innerhalb dieses sozialen Gefüges in die antifaschistische Arbeit hinein. Sie gehörte zwar aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht zum engeren Kreis der politischen Aktivist/innen, übernahm aber immer wieder verschiedene Kurierdienste. 1944 – Helga war fünfzehn – versuchte sie eine Pistole von Villach nach Eisenkappel/Železna Kapla zu transportieren – ein Versuch, der zwar aufgrund des heftigen Bombardements auf Klagenfurt scheiterte [6] – allerdings ein deutliches Indiz für die politische Zusammenarbeit Maria Peskollers mit den slowenischen Partisan/innen darstellt. Helga war, ebenso wie Margarete Jessernigs Tochter Greti (Margarete), an der Übermittlung von politischen Nachrichten und am Transport von Flugblättern beteiligt. [7] Eine andere wesentliche Aufgabe fiel ihr aufgrund ihrer Steno-Kenntnisse zu: Nächtens stenographierte Helga die illegal gehörten Kriegsnachrichten und Frontberichte der so genannten „Feindsender“ (Nachrichtensender der Alliierten), auf deren Basis wiederum antinazistische Flugblätter entstehen konnten.

II. Sommer 1944: Aufbau der Partisanengruppe

Das Jahr 1944: Zusammenbruch der deutschen Fronten, Bombardements der Alliierten. Hitlerattentat am 20. Juli. Überall im Deutschen Reich verschärfte die Gestapo ihren Terror gegen verdächtige Regimegegner/innen. Im Sommer 1944 wurde Helgas Vater, Josef Peskoller, erneut festgenommen. Wenig später beteiligte sich Maria Peskoller gemeinsam mit ihren Freundinnen Rosa Eberhard und Margarete Jessernig sowie dem ebenfalls befreundeten Valentin Klementin aus Seebach am Aufbau einer Partisanengruppe im Raum Villach. Inwiefern die Bildung dieser Gruppe mit den politischen Bemühungen des Frühjahres 1944 zur Bildung einer Österreichischen Freiheitsfront in Kooperation mit der slowenischen Befreiungsfront in Verbindung zu bringen ist, kann nicht eindeutig geklärt werden. Auf höherer politischer Ebene der verschiedenen Widerstandskräfte wurde dieses Projekt im Frühsommer mehr oder weniger als gescheitert betrachtet.[8], dennoch erscheint die Villacher Gruppe in ihrer Struktur genau als das: als ein später Ausläufer dieser Kooperationsbemühungen. Mit der slowenischen Befreiungsfront (OF, Osvobodilna Fronta) stand Maria Peskoller jedenfalls bereits seit den Anfängen der Partisanenbewegung in Kärnten in Verbindung: *„Für den Raum Villach jedoch war auch eine der ersten tätigen Frauen Genossin ‚Anna‘, Maria Peskoller. Schon im Herbst 1942 nahm ich selbst mit den Villacher Genossen wieder Verbindung auf, und ‚Anna‘ war es, die für unsere*

Partisanengruppe Leoben-Donawitz dann die Verbindung zu den Partisanen im Rosental über Villach aufrechterhielt.“ .[9]

Ein wesentlicher Faktor, dass es überhaupt zur Bildung einer kämpfenden, im Wald lebenden Partisanengruppe im Frühherbst 1944 kommen konnte, waren die schon seit längerem gepflegten Kontakte der Peskollers zu verschiedenen, teils entflohenen Zwangsarbeiter/innen im Raum Villach. Bereits vor 1944 leisteten die Peskollers in diesem Zusammenhang unterstützende Hilfe und unterhielten politische Kontakte.[10] Mit Marias Verbindungsnetz wurden im Frühherbst 1944 über die Peskoller-Wohnung in der Sonnenstraße mehrere Deserteure und Wehrdienstverweigerer in den Wald geschleust, wo Maria bereits den Kontakt zu entflohenen Zwangsarbeiter/innen hergestellt hatte. Diese bildeten für kurze Zeit eine in den Wäldern lebende Partisanengruppe, die durch kleinere Sabotageakte und Anschläge das lokale NS-System destabilisierte. Rosa Eberhard, Margarete Jessernig und Maria Peskoller bildeten mit Valentin Klementin und dem gebürtigen Kroaten Milan Jelič die zentrale Versorgungsbasis im Villacher Raum, die die Partisan/innen im Wald mit Nahrung, Informationen, Waffen und anderen Hilfestellungen unterstützte. Eine andere Versorgungsbasis lag in Kellerberg, wo Maria Jennes die Gruppe aktiv unterstützte. Zum Kern der Partisanengruppe gehörten neben einigen namentlich unbekannten Zwangsarbeiter/innen die Deserteure Erich Ranacher und Josef Ribitsch, die zuvor schon bei den slowenischen Partisan/innen eine Ausbildung erhalten hatten und sich einige Tage in der Peskoller-Wohnung versteckt hielten, ferner der Deserteur Heinrich Brunner und der Wehrdienstverweigerer Franz Najemnik, dessen Flucht in die Wälder ebenso über den Weg der Peskoller-Wohnung in der Sonnenstraße führte. Letzterer entging als einziger dem engmaschigen Fahndungsnetz der NS-Behörden.

III. Die Villacher Partisanengruppe

In der kurzen Bestandszeit der Kerngruppe, die sich in etwa von September bis November 1944 erstreckte, lebte die Partisanengruppe in abgeschiedenen, selbstgebauten Waldbunkern in der Umgebung von Villach. Ihr Aktionsradius erstreckte sich auf einen Teil des Drautales rund um Kellerberg sowie auf das Gegendtal. Aktenkundig belegt sind Aktionen für die Ortschaften Winklarn, Wernberg, Treffen, Niederdorf, Kras, Köttwein, Puch, Unterwollanig, Verditz und Arriach.[10] In einer Gesamtbeurteilung lässt sich sagen, dass der eigene politische Anspruch der Partisan/innen sich wohl nur begrenzt realisieren ließ – die scharfe Verfolgung durch Landwacht, Gendarmerie und Gestapo einerseits und die Heterogenität und Instabilität der Gruppe andererseits, gepaart mit einem Mangel an Waffen und Unterstützung einer breiteren Bevölkerungsbasis, ließ nur wenig Spielraum für größere, militärische Aktionen. Einträge in den Gendarmeriechroniken des Gegendtales zeigen, dass die Gruppe vor allem mit der Beschaffung von Waffen und Lebensmitteln, und sehr bald schon mit einem puren Überlebenskampf beschäftigt war – zu schlagkräftigen politisch-militärischen Aktionen kam es nicht. Zwischen den Partisan/innen und den nationalsozialistischen Verfolgungsbehörden kam es in der kurzen Bestandszeit der Gruppe zu mehreren Feuergefechten. Im Verlauf eines solchen Gefechts wurde ein Landwachtmann getötet. Erich Ranacher selbst erlitt einen Armdurchschuss. Die Pflege des Verletzten

übernahm Maria Peskoller[12] bzw. wird in den Gerichtsakten auch Rosa Eberhard die Versorgung eines Verwundeten zugeschrieben.

Die verhältnismäßig kleinen Aktionen der Partisanen zeigten durchaus große Wirkung. Wie sehr die NS-Behörden die Gruppe und eine Ausbreitung des Widerstandes fürchteten, zeigte sich vor allem in ihren Verfolgungs- und Defensivreaktionen, die sich in den Gendarmeriechroniken dokumentieren. Exemplarisch lässt sich dies etwa an drei Einträgen aus der Gendarmeriechronik Afritz verdeutlichen:

„Ab 30.10. musste das Elektrizitätswerk Arriach-Klamm wegen Bandentätigkeit im Postenbereich Treffen durch Landwachtmänner des hiesigen Postenbereiches bis 24.11. zur Nachtzeit ständig bewacht werden. (...) Mit 4.11. nach 18 Uhr haben 9 bewaffnete Banditen (Treffnerbanden) (...) in Verditz No. 15 Lebensmittel geraubt. Auf das hin wurde der Posten um 3 Gendarmen verstärkt und musste durch Tage hindurch Lauerstellung in den Ortschaften Verditz und Schattenberg unter Heranziehung der Landwacht zur Nachtzeit bezogen werden, bis die Treffnerbande festgenommen wurde.“ [13]

Zusammenfassend wurde in der Gendarmeriechronik resümiert, dass der Stand der Landwachtmänner allein im Postenbereich Afritz im Jahr 1944 von 94 auf 150 Personen erhöht wurde und die Einsätze äußerst zahlreich waren, *„weil allwöchentlich zweimal fast in jeder Ortschaft Streifen zur Überwachung und Kontrolle ausländischer Arbeiter verrichtet, während der Bandentätigkeit Lauerstellung gelegt und das Elektrizitätswerk Klamm überwacht werden musste.“ [14]*

Der Erfolg dieser kleinen Partisanengruppe zeigte sich also weniger in ihrer tatsächlichen militärischen Schlagkraft als vielmehr in psychologischer Hinsicht und der damit verbundenen Destabilisierung des Systems. Die Gruppe, die in ihrem Höchststand in etwa aus acht bis zehn Personen bestand, hatte innerhalb kürzester Zeit eine tiefe Verunsicherung bei der Bevölkerung und im lokalen Machtgefüge der Nazis herbeigeführt, die in einer drastischen Verstärkung des NS-Sicherheitsapparats mündete – zu einem Zeitpunkt, wo die Deutsche Wehrmacht an allen Fronten Niederlagen erfuhr und die Alliierten mit massiven Bombardements den Glauben an einen nationalsozialistischen „Endsieg“ langsam zermürbten.

IV. Das Ende der Villacher Partisan/innen

Zwischen 11. und 19. November 1944 gelang es der Gestapo in mehreren Etappen, fast die gesamte Gruppe festzunehmen. Betroffen war der Kern der bewaffneten Partisanengruppe im Wald ebenso wie das Netzwerk, das ihnen Unterstützung und Hilfe gewährte. Welche Faktoren zum Aufliegen der Gruppe führten, lässt sich aus den historischen Akten nicht eindeutig rekonstruieren. Zweifelsohne hatte zunächst Erich Ranachers Verletzung am Arm eine Zerstreuung und Auflösung der Gruppe in Gang gesetzt. Die massive Verfolgung durch die NS-Behörden hatten die Überlebenschancen der kleinen Partisanengruppe bereits zuvor drastisch eingeschränkt – mit einem Verletzten war an einen weiteren Kampf wohl kaum mehr zu denken. Erich Ranacher und Josef Ribitsch fanden nach Erichs Verletzung jedenfalls noch kurzfristig Unterschlupf und Pflege in der Peskoller-Wohnung – nach dem Verlassen der

Wohnung versuchten sie nach Lienz, in den Heimatort Erich Ranachers, zu gelangen. Vor allem die Verhaftungsdaten legen nahe, dass diese Hilfestellung das auslösende Moment für die Festnahme der Gruppe darstellte. Durchaus möglich ist eine Anzeige durch die im Haus wohnhafte Blockleiterin, wahrscheinlicher ist allerdings, dass Maria Peskoller und andere Gruppenmitglieder bereits unter ständiger Gestapo-Beobachtung standen.

Als erstes, am 11. November, wurde Maria Peskoller mit ihren Töchtern Helga und Roswitha, sowie Margarete Jessernig mit ihrer Tochter Greti verhaftet. Roswitha, damals zwölf, wurde wieder entlassen und zunächst in die Obhut einer NSV-Schwester übergeben. Durch ein Täuschungsmanöver gelang es ihr, diese abzuschütteln und sich zu Verwandten durchzuschlagen, bei denen sie bis zu Kriegsende verblieb. Helga blieb in Gestapo-Einzelhaft und wurde schließlich mit ihrer Mutter in das Landesgerichtsgefängnis Klagenfurt überstellt.

Die drei Tage später erfolgte Verhaftung der flüchtigen Deserteure Erich Ranacher, Josef Ribitsch und Heinrich Brunner, die versucht hatten, sich nach Lienz durchzuschlagen, dürfte eher ein Zufallserfolg für die Gestapo gewesen sein. Nach den Erinnerungen von Ernst Ranacher, dem jüngeren Bruder Erichs, hatte sich folgendes abgespielt:

„Da sind sie in Steinfeld zu einem Bauern Brot betteln gegangen und die haben ihnen nix gegeben, sie sind dann weiter gezogen, der Erich mit drei anderen, sie waren zu viert. Und der Bauer hat das angezeigt. Der Erich hat ja eine Waffe im Rucksack gehabt, sie sind dann auf einer öffentlichen Straße verhaftet worden, weil der Bauer sofort die Anzeige gemacht hat.“ [15]

Bei der Identität der vierten Person, die Ernst Ranacher anspricht, könnte es sich möglicherweise um Maria Jennes gehandelt haben, die in Weißenstein eine „Aufwartestelle“ am Gendarmerieposten innehatte und – schenkt man der Anklageschrift Glauben – eine engere Beziehung zu einem der drei Männer unterhielt. In Kellerberg wohnhaft, hatte sie sich – ihre unverdächtige Stelle zu Nutze machend – ebenfalls an der Unterstützung der Partisanen beteiligt. Eine Verbindung zur Gruppe lässt sich über Rosa Eberhard herstellen, die ebenfalls aus Kellerberg stammte. [16] Gegen die These, dass Maria Jennes mit den drei Männern in Steinfeld gemeinsam verhaftet wurde, spricht ihre vergleichsweise milde Bestrafung – sie wurde wegen unterlassener Anzeige zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Am 16. November wurde Josef Ranacher, Erichs Vater, verhaftet, am 18. der Klagenfurter Kraftfahrer Josef Ermenz. Seine Verbindungen zur Gruppe ließen sich nicht genau klären. Am 19. November erfolgte die Verhaftung von Rosa Eberhard und Valentin Klementin. Über das Festnahmedatum des gebürtigen Kroaten Milan Jelič schweigen die Quellen, in der Anklageschrift wird nur Mitte November vermerkt. [17]

Von den insgesamt 13 verhafteten Personen überlebten lediglich fünf: Helga Peskoller, die ohne Prozess bis April 1945 in Klagenfurt inhaftiert blieb, Maria Jennes, die zu drei Jahren Gefängnis und Josef Ermenz, der zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Desgleichen Margarete Jessernigs 17-jährige Tochter Greti, die zu zwei Jahren Jugendgefängnis verurteilt wurde sowie Josef Ranacher, der zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Letzterer überlebte mit Glück. Als die Insass/innen des Zuchthauses Straubing in Bayern in den letzten

Kriegstagen zur Liquidation nach Dachau deportiert werden sollten, gelang Josef Ranacher die Flucht. [18]

V. Die Urteile des Deutschen Volksgerichtshofs

Der Deutsche Volksgerichtshof wurde 1934 eigens zur Aburteilung politischer Delikte, d.h. zur Ausschaltung von politischen Gegner/innen des NS-Regimes, eingerichtet. Die Rechtssprechung wurde dabei sukzessive dem Grundsatz „Recht ist, was dem Volke nützt“ untergeordnet. Insbesondere unter der Präsidentschaft von Roland Freisler ab 1942 entwickelte sich der Volksgerichtshof zu einem Terrorinstrument erster Güte. Rechtsmittel gegen Urteile des Volksgerichtshofes waren nicht zulässig, die einzige Möglichkeit, ein vom Volksgerichtshof gefälltes Urteil umzuwandeln, war ein Gnadengesuch bei Hitler, dem allerdings selten entsprochen wurde.

Dem Prozess gegen die Villacher Partisan/innen wurde, nachdem der aus dem „Altreich“ angereiste Volksgerichtshofpräsident persönlich den Vorsitz führte, seitens des NS-Regimes große Bedeutung beigemessen. Dies erstaunt nur wenig, nachdem in Kärnten der Partisanenkampf partout nicht in den Griff zu bekommen war und Anfang 1944 Teile Kärntens von Himmler offiziell zum „Bandenkampfgebiet“ erklärt werden mussten. Die Angst, dass sich dieser Widerstand auf andere Kärntner Gebiete ausdehnen könnte, war dementsprechend groß – die Gelegenheit, die Verhaftung als „großen Schlag gegen das Bandenunwesen“ zu verkaufen, für die Nazis überaus günstig.

Der Prozess gegen die Villacher Partisan/innen fand am 17. und 18. Dezember am Landgericht Klagenfurt statt, am 21. Dezember wurde die „Vollstreckbarkeit des Urteils“ bestätigt:

„Josef Ribitsch, Heinrich Brunner und Erich Ranacher haben als Bunkergemeinschaft kommunistischer Deserteurbanditen im fünften und sechsten Kriegsjahr die ehrlich arbeitende Bevölkerung zusammen mit ausländischen Arbeitern raubend terrorisiert und auch das Leben eines anständigen Landwachtmannes auf dem Gewissen. Valentin Clementin und Milan Jelic haben ihnen Waffen und Munition geliefert. Frau Maria Peskoller, Frau Margarete Jessernig und Frau Rosa Eberhard gaben ihnen die Basis in der Bevölkerung, ohne die sie ihr Verräterleben nicht hätten führen können. Frau Peskoller und Frau Jessernig ließen sie immer wieder bei sich schlafen, führten ihnen ausländische Arbeiter zu und halfen ihnen auch sonst. Frau Eberhard verband einen Verwundeten der Bande, gab ihm eine Pistole u. Sie alle haben sich dadurch volksverräterisch zu Handlangern unserer Kriegsfeinde gemacht. Für immer ehrlos werden sie mit dem Tod bestraft.“ [19]

Am 23. Dezember 1944 wurden die Urteile in Graz vollstreckt, die Ermordeten am Grazer Zentralfriedhof verscharrt. Die genaue Grabstelle der Hingerichteten konnte nie eruiert werden.

Am 25. Jänner 1985 wurde in einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestags der Volksgerichtshof einstimmig als „Terrorinstrument zur Durchsetzung nationalsozialistischer Willkürherrschaft“ bewertet. Den Urteilen wurde dabei jede Rechtswirkung für die

Bundesrepublik Deutschland abgesprochen. Rechtsverbindlich wurden die Urteile des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte in Deutschland 1998 per Gesetz aufgehoben. In Österreich ließ die offizielle Rehabilitierung von Deserteuren und Opfern der NS-Unrechtsjustiz weitere 29 Jahre auf sich warten. Erst am 7. Oktober 2009 stimmte der Justizausschuss einem von SPÖ, ÖVP und Grünen gemeinsam eingebrachten Gesetzesantrag zur Rehabilitierung von Deserteuren und Opfern der NS-Unrechtsjustiz zu. [20]

Demnach gelten nun alle Entscheidungen des Volksgerichtshofs bzw. der Stand- und Sondergerichte sowie die Urteile der so genannten Erbgesundheitsgerichte, die zwischen dem 12. März 1938 und dem Tag der Befreiung am 8. Mai 1945 ergangen waren, „rückwirkend als nicht erfolgt“:

„§ 4 (1) Alle Opfer gerichtlicher Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1, sowie jene, die – ohne deswegen verurteilt worden zu sein – Akte des Widerstandes oder andere gegen das NS-Unrechtsregime gerichtete Akte gesetzt und dadurch etwa als Widerstandskämpfer oder insbesondere als Deserteure durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes oder als so genannte, ‚Kriegsverräter‘ zu dessen Schwächung und Beendigung sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, sind rehabilitiert.

(2) Ihnen und den Opfern anderer typischer nationalsozialistischer Unrechtshandlungen sowie allen Opfern der politischen Verfolgung und deren Familien spricht die Republik Österreich ihre Achtung aus.“[21]

Damit dauerte es in Österreich 64 Jahre, bis sich die Zweite Republik durchringen konnte, den Opfern der NS-Unrechtsjustiz – der Urteilsdiktation zufolge „für immer ehrlos“ – in einer langjährigen politischen Auseinandersetzung die ihnen gebührende Achtung und offizielle Rehabilitierung zuzuerkennen.[22]

Anmerkungen

- [1] Aspekte zur beruflichen und politischen Karriere von Josef Peskoller finden sich in der Anklageschrift des Strafverfahrens des Volksgerichtshofs gegen Josef Peskoller u.a., 29.10.1941, Urteil 2H 153/41- 6J 101/41g, in: Online-Datenbank K.G. Saur Verlag (12.01.09).
- [2] Ebd.
- [3] Ebd.
- [4] Protokoll des Amtsgerichts Villach, aufgenommen von Dr. Alois Gombotz (Richter) mit Andreas Eberhard betreffs Sorgerecht für den Sohn Hubert Eberhard, Villach, 29.01.1945. Privatbestand Hubert Eberhard.
- [5] Anklageschrift des Volksgerichtshofes, Klagenfurt, 16.12.1944, 11 J 418/44.
- [6] Interview mit Helga Emperger, September 2009.
- [7] Interview mit Helga Emperger, September 2009.
- [8] Zur Entwicklung und Gründung der Österreichischen Freiheitsfront vgl. Peter Pirker, „Most difficult to tackle“: Intelligence, Exil und Widerstand am Beispiel der Austrian Section von SOE, phil. Diss. Wien 2009, S. 547f.
- [9] Max Muchitsch, Die rote Stafette. Vom Triglav zum Hochschwab, Wien 1985, S. 164.
- [10] Interview mit Helga Emperger, September 2009.
- [11] Vgl. Anklageschrift des Volksgerichtshofes, Klagenfurt, 16.12.1944, 11 J 418/44.
- [12] Interview mit Helga Emperger, September 2009.
- [13] Gendarmeriechronik Afritz, Einträge zum Jahr 1944.
- [14] Ebd.
- [15] Interview mit Ernst Ranacher, Lienz, 06.03.2009. Transkribiert nach einem Mitschnitt des Interviews (Mini-Disc) durch die Verfasserin.
- [16] Die Vermutung, dass es sich um Maria Jennes gehandelt hat, stützt sich auf die Anklageschrift, deren Verhaftungsdatum neben den drei Männern ebenfalls mit dem 14. November angegeben ist.
- [17] Zu den Verhaftungsdaten vgl. Anklageschrift des Volksgerichtshofes, Klagenfurt, 16.12.1944, 11 J 418/44.
- [18] Interview mit Ernst Ranacher, Lienz, 06.03.2009.
- [19] Abschrift des Urteils, Berlin, 21.12.1944, VGH-AZ 1H 380/44 ORA/VGH-AZ 11J 418/44.
- [20] Vgl. Bericht aus dem Justizausschuss vom 07.10.2009 unter: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00359/fname_168994.pdf (16.10.2009)
- [21] Antrag des Justizausschusses betreffend ein Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, Gesetzestext unter: http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00359/fname_168995.pdf (16.10.2009)
- [22] Ausführlich dazu siehe: www.pk-deserteure.at